

**3480/AB-BR/2020**  
vom 12.05.2020 zu 3743/J-BR[bmlrt.gv.at](http://bmlrt.gv.at)**Bundesministerium**Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus**Elisabeth Köstinger**

Bundesministerin für

Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Robert Seeber  
Präsident des Bundesrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.180.351

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3743/J-BR/2020

Wien, 12.05.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Mag.<sup>a</sup> Daniela Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen haben am 12.03.2020 unter der Nr. **3743/J-BR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Children on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria (Abschließende Bemerkungen des Komitees für Kinderrechte der Vereinten Nationen zum fünften und sechsten Staatenbericht Österreichs)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) prüfte auf seiner 2448. und 2449. Sitzung (CRC/C/SR.2448 und 2449) am 30. und 31. Januar 2020 die kombinierten fünften und sechsten Berichte Österreichs (CRC/C/AUT/5-6) und nahm die vorläufigen Concluding Observations in der 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 an. Die endgültige Version der Concluding Observations (CRC/C/AUT/CO/5-6) wurde am 6. März 2020 veröffentlicht und ist auf der Website des UN-Kinderrechtsausschusses abrufbar ([https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fAUT%2fCO%2f5-6&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fAUT%2fCO%2f5-6&Lang=en)).

Eine offizielle deutschsprachige Version der Concluding Observations wird in Kürze vorliegen und auf der Website [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at) veröffentlicht.

Vorangestellt wird, dass im Wortlaut der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) an keiner Stelle von einer mangelhaften Umsetzung der Kinderrechte in Österreich die Rede ist, es wurden vielmehr zahlreiche Maßnahmen positiv bewertet.

Der Ausschuss hat auf Grundlage eines umfassenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft einerseits und der ressortübergreifenden österreichischen Delegation andererseits seine Anmerkungen bzw. Vorstellungen über eine weitere vertiefte Umsetzung der Konvention in seinen „Concluding Observations“ (OHCRC: „Based on this constructive dialogue, the Committee publishes its concerns and recommendations, referred to as “concluding observations”) zum Ausdruck gebracht.

#### **Zu den Fragen 1 bis 4 und 7:**

- Wie bewerten Sie bzw. Ihr Kabinett die Umsetzung der Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums allgemein?
- Welche Anstrengungen haben Sie unternommen, damit die Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums umgesetzt werden?
- Wird in Ihrem Ministerium sichergestellt, dass die Kinderrechte umfassend durch die Arbeit der MitarbeiterInnen des Ressorts und des Kabinetts berücksichtigt werden?
  - a. Wenn ja: Durch welche Maßnahmen wird das erreicht?
  - b. Wenn ja: Wer ist konkret mit der Durchführung bzw. Umsetzung beauftragt?
  - c. Wenn ja: Wird die Durchführung bzw. Umsetzung evaluiert?
  - d. Wenn nein: Warum nicht?
- Ist Ihnen das oben genannte Dokument, also die Concluding Observations, des UN-Kinderrechtekomitees bekannt?
  - a. Wenn ja: Was sind die Ableitungen Ihres Ministeriums bzw. Kabinetts daraus?
  - b. Wenn ja: Werden Sie Maßnahmen setzen, um auf die angesprochenen Mängel einzugehen?
    - i. Wenn ja: welche?
    - ii. Wenn nein: warum nicht?
  - c. Wenn ja: Wie erklären Sie sich die Mängel die die Vereinten Nationen aufzeigen und wie sind diese mit dem Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte in Einklang zu bringen?
  - d. Wenn nein: Warum nicht?
- Welche Maßnahmen haben Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung getroffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?

Die Zuständigkeit für grundsätzliche kinderrechtsbezogene Angelegenheiten liegt beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend. Hinsichtlich der stärkeren Wahrnehmung der Kinderrechte in Bezug auf seinen Vollzugsbereich orientiert sich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus an den Grundprinzipien und Vorgaben der Kinderrechtskonvention in Abstimmung mit anderen Ressorts, den Bundesländern und Vertreterinnen bzw. Vertretern der Zivilgesellschaft.

Die Concluding Observations wurden der „Zentralen Anlaufstelle für Gender Mainstreaming, Gleichbehandlung, Menschenrechte und Integration“ des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Kenntnis gebracht. Unter Punkt 3 der Concluding Observations werden zahlreiche Maßnahmen positiv bewertet.

**Zur Frage 5:**

- Zur Legistik ihres Ministeriums:
  - a. Listen Sie jene Gesetze auf, die einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.
  - b. Listen Sie jene Gesetze auf, die nach einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte als fehlerhaft erkannt wurden.
  - c. Listen Sie jene Gesetze auf, die nach der Erkenntnis, dass sie dem BVG Kinderrechte nicht genügen, bereits geändert wurden.
  - d. Listen Sie jene Gesetze auf, die nicht einem Screening hinsichtlich Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.
    - i. Begründen Sie, wieso diese nicht begutachtet wurden.
  - e. Listen Sie jene Gesetze auf, die geändert werden müssen, damit Sie dem BVG Kinderrechte entsprechen und führen Sie die notwendigen Änderungen sortiert nach Gesetzestext im Detail an.

Seit Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstiges in Frage kommendes Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-Grundsatzverordnung durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Dadurch soll unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994, entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen

von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Politikbereichen berücksichtigt werden.

**Zur Frage 6:**

- Welche Aufgaben sind von den Ländern bzw. Gemeinden zu leisten, um die Umsetzung der Kinderrechte zu erreichen? Listen Sie diese nach Ländern sortiert auf.

Als Staatsvertrag unter Erfüllungsvorbehalt iSd Art 50 Abs. 2 Z 4 B-VG bedarf die Kinderrechtekonvention zu ihrer Umsetzung in das österreichische Recht einfacher Bundes- und Landesgesetze (ErlRV 413 BlgNR XVIII. GP1). Fragen zur Umsetzung der Kinderrechtekonvention durch Bundesländer und Gemeinden fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- Welche Maßnahmen gedenken Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung zu treffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?
- Wie gedenken Sie folgende Teile der Concluding Observations umzusetzen, die in besonderem Maße Ihre Agenden betreffen?
  - a. Abschnitt III.C. (General principles)?
  - b. Abschnitt III.F. (Basic health and welfare)? Im Speziellen die Nummer:
    - i. 28. (While the Committee welcomes improvements in data collection on children in alternative care as well as steps taken to increase harmonization in child welfare standards between different Länder, it remains seriously concerned that:
      - (a) The number of children living in institutions has significantly increased and that there is still a high number of children under three years of age and children with disabilities living in institutions;
      - (b) Data is still lacking in important areas related to alternative care, in particular for children with disabilities;
      - (c) The State party has not established any national quality standards regarding children in alternative care and the shift in competence from the federal to the state level may jeopardize the harmonization of standards that has been achieved;
      - (d) Prevention is not sufficiently prioritized and counselling centres, school social work or early intervention are not available in all Länder;
      - (e) Unaccompanied child refugees over 14 years old are not offered the same support as Austrian children and the daily fee for care is lower than for Austrian children, leading to larger groups and lower quality of care in such institutions which also lack monitoring by child and youth welfare services.)?

c. Abschnitt III. H. (Basic health and welfare)? Im Speziellen die Nummer:

- i. 35. (The Committee recommends that the State party:
  - (a) Ensure that its climate mitigation policies, in particular those concerning the reduction of greenhouse gas emissions in line with the State Party's international commitments, are compatible with the principles of the Convention, including the rights to the enjoyment of the highest attainable standard of health and an adequate standard of living, and that the special vulnerabilities and needs of children, as well as their views, are systematically taken into account throughout the implementation, monitoring and evaluation of these policies;
  - (b) Conduct an assessment of policies related to the transportation sector and the impacts of resulting atmospheric pollution and emissions of greenhouse gases on children's rights as a basis for designing a well-resourced strategy to remedy the situation, and eliminate any subsidies contributing to the promotion of modes of transportation undermining the rights of children to the highest attainable standard of health.
- d. Abschnitt III.K. (Ratification of the Optional Protocol on a communications procedure)?
- e. Abschnitt III.L. (Ratification of international human rights instruments)?
- f. Abschnitt III. M. (Cooperation with regional bodies)?
- g. Abschnitt V. (Implementation and reporting)?

Die Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses werden derzeit analysiert.

Es darf auf geplante - im Regierungsprogramm vorgesehene – Maßnahmen der jeweils zuständigen Ressorts z.B.: Wahlalter Betriebsrat senken, Jugendparlamente stärken, Rahmenbedingungen für Betreuung etc., Evaluierung Grundrechtsschutz BVG Kinderrechte, Ehe mit 18, Kapitel Menschenhandel und damit zusammenhängende Opferunterstützung, Verbesserung Rechtsstellung von geflüchteten Kindern, Kinderarmut etc. verwiesen werden.

Elisabeth Köstinger

